



> Immatrikulationsordnung vom 22. Dezember 1999



Die Fakultätskonferenz der Theologischen Fakultät Trier hat in ihrer Sitzung vom 2. Juli 1999 die folgende Neufassung der Immatrikulationsordnung vom 27. Mai 1986, zuletzt gültig in der Fassung vom 17. April 1992, beschlossen, die nach Genehmigung durch den Magnus Cancellarius am 21. Dezember 1999 hiermit bekanntgemacht wird.

Inhaltsübersicht

[§ 1 Grundsätze](#)

[§ 2 Zugangsvoraussetzungen](#)

[§ 3 Zulassungsantrag](#)

[§ 4 Erhebung und Übermittlung von bei der Immatrikulation erhobenen Daten](#)

[§ 5 Auskunftserteilung, Datenlöschung](#)

[§ 6 Entscheidung über den Zulassungsantrag](#)

[§ 7 Immatrikulation](#)

[§ 8 Vorläufige Immatrikulation](#)

[§ 9 Zweitimmatrikulation](#)

[§ 10 Belegpflicht](#)

[§ 11 Rückmeldung](#)

[§ 12 Ablehnung der Rückmeldung](#)

[§ 13 Wechsel, Erweiterung und Einschränkung des Studienganges](#)

[§ 14 Beurlaubung](#)

[§ 15 Exmatrikulation](#)

[§ 16 Immatrikulation nach abgeschlossenem Studium](#)

[§ 17 Weiterbildendes Studium](#)

[§ 18 Gasthörerinnen bzw. Gasthörer](#)

[§ 19 Studium an der Theologischen Fakultät Trier und an der Universität Trier](#)

[\(Studium im Rahmen des Kooperationsvertrags\)](#)

[§ 20 Formen und Fristen](#)

[§ 21 Verwaltungsvorschriften](#)

[§ 22 Inkrafttreten](#)

§ 1 Grundsätze

(1) Die Zulassung zum ordnungsgemäßen ordentlichen Studium der Theologie erfolgt durch die Immatrikulation. Durch die Immatrikulation wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber Mitglied der Theologischen Fakultät Trier und erwirbt die besonderen Rechte und übernimmt die Pflichten des bzw. der Studierenden.

(2) Die Immatrikulation erfolgt nach Studiengängen (Ausnahmen regelt § 16). Alle Studierenden der Theologischen Fakultät haben das Recht, über die Lehrangebote ihres Studienganges hinaus alle an der Theologischen Fakultät angebotenen Lehrveranstaltungen zu besuchen, soweit dadurch die geordnete Durchführung dieser Lehrveranstaltungen nicht beeinträchtigt wird.

(3) Als Studierende bzw. als Studierender der Theologischen Fakultät Trier gilt auch, wer an der Universität Trier immatrikuliert ist und im Rahmen des Kooperationsvertrages theologischen Studien an der Theologischen Fakultät Trier obliegt (Statuten Art. 22 § 4).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist das Reifezeugnis, das zum Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule berechtigt, oder ein anderer Nachweis der allgemeinen bzw. hinsichtlich des Theologiestudiums fachgebundenen Hochschulreife.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind, können als ordentliche Studierende immatrikuliert werden, wenn sie ein dem deutschen Reifezeugnis rechtlich gleichgestelltes oder im wesentlichen gleichwertiges Zeugnis erworben haben.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Vorbildungsnachweis im Heimatland ein Studium in dem angestrebten Studiengang ermöglicht, aber nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen keinen direkten Hochschulzugang vermittelt, müssen vor Aufnahme des Theologiestudiums die erforderliche fachliche und sprachliche Eignung in einer Prüfung vor der zuständigen staatlichen Stelle nachweisen (Feststellungsprüfung). Zu diesem Zweck werden sie bei Aufnahme in ein Studienkolleg vorläufig immatrikuliert. Aus der vorläufigen Immatrikulation erwächst kein Anspruch auf Aufnahme des Fachstudiums.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, haben vor Aufnahme des Theologiestudiums die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß den an der Universität Trier geltenden Bestimmungen

nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis ist die Immatrikulation an der Theologischen Fakultät im Einvernehmen mit der Universität Trier möglich, wenn das Studium des Faches "Deutsch als Fremdsprache" an der Universität aufgenommen wird.

(5) Bei Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sowie bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die aufgrund von Partnerschaftsverträgen oder sonstigen Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen oder wissenschaftlichen Instituten an der Theologischen Fakultät Trier studieren wollen, ohne daß sie einen Studienabschluß anstreben, kann von den Bestimmungen nach Abs. 3 und 4 abgewichen werden. In diesen Fällen ist in der Regel eine Immatrikulation nur für zwei, höchstens vier Semester zulässig.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Wer an der Theologischen Fakultät Trier immatrikuliert werden will, hat innerhalb der Bewerbungsfrist einen formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Studium an das Sekretariat der Theologischen Fakultät Trier zu richten. Die Bewerbungsfrist wird jeweils im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

(2) Dem formlosen schriftlichen Antrag sind beizufügen:

- a) eine beglaubigte Kopie des vollständigen Reifezeugnisses,
- b) ein Lebenslauf, der vor allem über den bisherigen Bildungsgang Aufschluß gibt,
- c) vier Paßfotos,
- d) das Formular "Antrag auf Einschreibung" mit dem dazugehörigen Fragebogen der Fakultät,
- e) der Nachweis des Krankenversicherungsschutzes,
- f) der Nachweis über den eingezahlten Studentenwerks- und Studentenschaftsbeitrag
- g) Portogebühren,
- h) bei Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation.
- i) bei Hochschulwechsel im Fach Katholische Theologie (Diplom oder Lehramt) ein Immatrikulationsnachweis der zuletzt besuchten Hochschule mit Angabe des Faches und der Fachsemesterzahl.

§ 4 Erhebung und Übermittlung von bei der Immatrikulation erhobenen Daten

(1) Zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Theologische Fakultät Trier folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Kirchen-, Bistums- bzw. Ordenszugehörigkeit, Angaben über das voraussichtliche Berufsziel, Heimatanschrift (Hauptwohnsitz, Telefon), Semesteranschrift, gewählte Studiengänge/ Fachsemester, Art und Datum der Hochschulzugangsberechtigung, Angaben zum Wehr-,

Zivil- oder Entwicklungshelferdienst, zur Ableistung eines sozialen Jahres sowie Angaben über zuvor besuchte Hochschulen, die an diesen Hochschulen zurückgelegten Studienzeiten, dort abgelegte Zwischen- und Abschlußprüfungen mit Prüfungsdatum, deren Ergebnisse und Angaben über endgültig nicht bestandene Prüfungen, Anschrift und Betriebsnummer der Krankenkasse, bei der die Bewerberinnen bzw. Bewerber oder Studierenden versichert sind, sowie der Krankenversicherungsstatus.

(2) Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich erhebt die Theologische Fakultät Trier die Merkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulstatistikgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung. Für die Auswertung und Weiterleitung dieser Daten an das Statistische Landesamt kooperiert die Theologische Fakultät Trier mit der Universität Trier.

(3) Die Übermittlung von bei der Immatrikulation erhobenen Daten an öffentliche Stellen ist auf Antrag der Empfängerin bzw. des Empfängers zulässig, soweit diese bzw. dieser auf Grund einer Rechtsvorschrift berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der der Empfängerin bzw. dem Empfänger obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die Übermittlung von bei der Immatrikulation erhobenen Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist unter Beachtung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zulässig. Die Daten dürfen an Personen oder andere Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder soweit die Empfängerin bzw. der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Regelungen über die Informationspflicht gegenüber den kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden sowie über die Übermittlung von Daten in anonymisierter Form an das Statistische Landesamt bleiben unberührt.

§ 5 Auskunftserteilung, Datenlöschung

(1) Auf schriftlichen Antrag an das Sekretariat ist den Studierenden bzw. Studienbewerberinnen und Studienbewerbern Auskunft über die Daten zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Immatrikulation und der Rückmeldung gespeichert wurden.

(2) Die von den Studierenden oder Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern bei der Zulassung gespeicherten Daten dürfen solange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist, längstens 60 Jahre.

(3) Die Speicherung der Daten von Prüfungen der Studierenden sowie die Auskunftserteilung

über die Ergebnisse von Prüfungen ist durch Absatz 1 und 2 nicht berührt.

§ 6 Entscheidung über den Zulassungsantrag

(1) Die Theologische Fakultät Trier entscheidet über den Zulassungsantrag und erteilt der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber schriftlichen Bescheid.

(2) Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang bzw. die angegebene Studiengangskombination und für das genannte Semester.

(3) Die Zulassung ist zu versagen,

a) wenn die in § 2 genannte Voraussetzung der Hochschulzugangsberechtigung nicht gegeben ist,

b) wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber den Nachweis des Krankenversicherungsschutzes nicht vorlegt,

c) wenn andere in § 64 Abs. 1 und 2 des Universitätsgesetzes von Rheinland-Pfalz aufgeführten Versagungsgründe vorliegen.

(4) Die Zulassung kann versagt werden,

a) wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,

b) wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber den Beleg über den gezahlten Studentenwerksbeitrag nicht vorlegt oder andere von der Fakultät festgelegte Gebühren oder Beiträge nicht bezahlt hat,

c) wenn ein schwerer Verstoß der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers gegen die Verbundenheit mit der kirchlichen Gemeinschaft vorliegt.

(5) Der Zulassungsbescheid ist zurückzunehmen, wenn die Vergabe des Studienplatzes rechtswidrig erfolgt ist. Die Zulassung erlischt, wenn die im Zulassungsbescheid gemachten Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden.

§ 7 Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers in das Immatrikulationsbuch vollzogen. Sie wird mit Beginn des im Zulassungsbescheid genannten Semesters wirksam.

(2) Die bzw. der Studierende erhält als Bestätigung der Immatrikulation einen Studenausweis

und ein Studienbuch.

(3) Der Verlust des Studienbuches oder des Studiausweises ist dem Sekretariat der Theologischen Fakultät unverzüglich anzuzeigen.

(4) Jede Änderung der Semester- oder der Heimatanschrift ist dem Sekretariat der Theologischen Fakultät unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung des Namens ist eine beglaubigte Kopie der Urkunde vorzulegen.

§ 8 Vorläufige Immatrikulation

Ist die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber bei der Immatrikulation nicht in der Lage, einzelne der erforderlichen Unterlagen - ausgenommen die Hochschulzugangsberechtigung - vorzulegen und kann damit gerechnet werden, daß sie bzw. er diese innerhalb angemessener Frist nachreicht, kann eine vorläufige Immatrikulation erfolgen. Reicht sie bzw. er die fehlenden Unterlagen innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht nach, so wird die Immatrikulation zurückgenommen.

§ 9 Zweitimmatrikulation

(1) Die bzw. der Studierende kann in der Regel jeweils nur an einer wissenschaftlichen Hochschule immatrikuliert sein. Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die noch an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können an der Theologischen Fakultät Trier immatrikuliert werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Zweitimmatrikulation nachgewiesen wird.

(2) Ein solches berechtigtes Interesse ist vor allem dann gegeben, wenn

- a) die Immatrikulation an der bisherigen Hochschule zum Zweck der Ableistung einer Prüfung beibehalten werden muß,
- b) im Falle eines kurzzeitigen Studienwechsels der Studienplatz an der bisherigen Hochschule oder die Gewährung von Studienförderungsmitteln gefährdet wäre.

(3) Die für die Immatrikulation geltenden Vorschriften finden sinngemäß Anwendung. Das von der Theologischen Fakultät Trier ausgestellte Studienbuch erhält den Eintrag "Zweitimmatrikulation".

(4) Studierende, die sowohl an der Theologischen Fakultät Trier als auch an der Universität Trier studieren wollen, können sich nur an einer der beiden Hochschulen einschreiben bzw. immatrikulieren. Dabei sind die Bestimmungen des § 19 dieser Ordnung (Studium an der

Theologischen Fakultät Trier und an der Universität Trier) zu beachten. Diese Studierenden haben an der Hochschule, an der sie nicht immatrikuliert sind, schriftlich die Zulassung zum Studium im Rahmen des Kooperationsvertrags zu beantragen (vgl. § 19 Abs. 5).

§ 10 Belegpflicht

(1) An der Theologischen Fakultät Trier besteht Belegpflicht, d. h. die im jeweiligen Semester besuchten Lehrveranstaltungen sind in das Studienbuch bzw. in die vom Sekretariat der Fakultät ausgegebenen Belegformulare einzutragen.

(2) Der mit der Immatrikulation erworbene Status der bzw. des Studierenden verpflichtet zum Belegen von Lehrveranstaltungen von wenigstens 4 Semesterwochenstunden pro Semester. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Studierenden, die sich nach Erbringung der in ihren Studiengängen vorgeschriebenen Studienleistungen auf die Abschlußprüfung vorbereiten, sowie für Studierende, die das Lizentiat oder Doktorat an der Theologischen Fakultät Trier anstreben.

(3) Die Eintragung in das Studienbuch bzw. in die Belegformulare sind innerhalb der im Vorlesungsverzeichnis angegebenen Frist dem Sekretariat der Fakultät zur Bestätigung vorzulegen. Nachträgliche zusätzliche Eintragungen bedürfen ebenfalls der Bestätigung durch das Sekretariat innerhalb der vorgesehenen Nachbelegfrist. Nachträgliche Eintragungen nach Ablauf der Nachbelegfrist bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die betreffende Dozentin bzw. durch den betreffenden Dozenten.

(4) Der Belegeintrag ist für die Erfordernisse der Studien- und Prüfungsordnung ungültig, wenn die Eintragung nicht vom Sekretariat der Fakultät bestätigt wurde oder wenn eine Lehrveranstaltung mit einer anderen, ebenfalls eingetragenen Lehrveranstaltung zeitlich kollidiert.

§ 11 Rückmeldung

(1) Studierende, die ihr Studium an der Theologischen Fakultät Trier fortsetzen wollen, haben sich schriftlich oder persönlich innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist für das folgende Semester zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung wird durch Aufnahme in die Liste der Studierenden des Folgesemesters vollzogen. Die bzw. der Studierende erhält als Bestätigung der Rückmeldung einen Studenausweis für das folgende Semester oder eine Verlängerung der Gültigkeit des Studenausweises für das folgende Semester.

(3) Bezüglich der Rückmeldung von Studierenden, die an der Universität Trier immatrikuliert

sind, gilt § 19 Abs. 7.

§ 12 Ablehnung der Rückmeldung

(1) Die Annahme der Rückmeldung kann seitens der Fakultät verweigert werden, wenn

- a) einer der in § 6 Abs. 4 aufgeführten Versagungsgründe gegeben ist oder
- b) die bzw. der Studierende nicht in der Lage ist, das Studium fortzuführen, oder aufgrund bestimmter Tatsachen festgestellt wird, daß sie bzw. er das Studium nicht fortführen will oder nicht fortführen kann, oder
- c) die bzw. der Studierende, die bzw. der zur Vorbereitung auf die Sprachprüfung im Fach "Deutsch als Fremdsprache" eingeschrieben ist, keinen Nachweis über eine ordnungsgemäße Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Semesters vorlegt oder die Wiederholung einer Kursstufe nicht erfolgreich abschließt.

(2) Die Ablehnung der Rückmeldung hat die Exmatrikulation von Amts wegen zur Folge und ist der bzw. dem Studierenden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Fakultät schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Wechsel, Erweiterung und Einschränkung des Studienganges

(1) Ein Wechsel, eine Erweiterung oder eine Einschränkung des Studienganges bedürfen der entsprechenden Änderung der Immatrikulation.

(2) Sind dabei Studiengänge oder Fächer an der Universität Trier berührt, so gelten dafür die entsprechenden Bestimmungen der Einschreibeordnung der Universität Trier. Gegebenenfalls sind auch die Bestimmungen über die Umimmatrikulation zu beachten (vgl. § 19 Abs. 4).

(3) Ob und inwieweit Studien- oder Prüfungsleistungen auf einen anderen Studiengang angerechnet werden können, entscheidet die nach der einschlägigen Prüfungsordnung zuständige Stelle auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden.

§ 14 Beurlaubung

(1) Die bzw. der Studierende, die bzw. der in einem Semester aus wichtigen Gründen nicht an den zur Erreichung des Studienzieles erforderlichen Veranstaltungen teilnehmen kann, hat bei der Rektorin bzw. beim Rektor einen Antrag auf Beurlaubung oder auf Exmatrikulation (vgl. § 15 Abs. 2) einzureichen.

(2) Studierende können auf Antrag, insbesondere aus folgenden Gründen, beurlaubt werden:

- a) bei eigener Erkrankung (die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer müssen ärztlich bescheinigt sein),
- b) bei Erkrankung oder anderen Belastungen innerhalb der Familie, die Hilfeleistung der bzw. des Studierenden notwendig machen,
- c) zur Fortsetzung des Studiums an einer ausländischen Hochschule oder zum Zweck eines Studienaufenthalts im Ausland,
- d) zur Ableistung einer dem Studium dienenden praktischen Tätigkeit, soweit diese nicht während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden kann,
- e) wegen Umständen, die für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Erziehungsurlaub begründen,
- f) zur Ableistung der Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes,
- g) in Fällen besonderer sozialer Härte, insbesondere, wenn Studierende vorübergehend nicht auf andere Weise ihren Unterhalt sichern und Unterhaltspflichten nachkommen können,
- h) bei gleichzeitigem Studium mehrerer Studiengänge, wenn in dem nicht-theologischen Fach eine größere Prüfung ansteht.

(3) Die Beurlaubung wird stets nur für ein Semester ausgesprochen. Sie ist in der Regel für höchstens zwei aufeinander folgende Semester, in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. e) und h) für die gesetzlich zulässige Höchstzeit, möglich.

(4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe nach der Immatrikulation eingetreten sind und auch nicht absehbar waren.

(5) Die Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der Beurlaubungsfrist zu beantragen und wird nach Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor wirksam durch Eintragung in das Studienbuch. Die Beurlaubung gilt - ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung oder der Eintragung im Studienbuch - jeweils für das ganze Semester. Eine rückwirkende Beurlaubung nach Ablauf des Semesters ist nicht möglich.

(6) Die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der beurlaubten Studierenden ruhen. Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben jedoch bei der Berechnung der Fachsemester und Prüfungsfristen außer Ansatz. Zur Fortsetzung des Studiums bedarf es keiner erneuten Zulassung. Prüfungen können im Urlaubssemester an der Theologischen Fakultät Trier nicht abgelegt werden. Wird die Beurlaubung zum Zweck des Studiums an einer ausländischen Hochschule gewährt, wird das Urlaubssemester nachträglich auf die Zahl der Fachsemester angerechnet, wenn im Urlaubssemester erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen.

(7) Auch für ein Urlaubssemester ist der Nachweis des Krankenversicherungsschutzes und des eingezahlten Sozialbeitrags zu erbringen. Die Beurlaubung kann also erst nach

ordnungsgemäß erfolgter Rückmeldung beantragt und ausgesprochen werden.

§ 15 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft der bzw. des Studierenden in der Theologischen Fakultät Trier erlischt mit Ablauf des Semesters, in welchem das Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung ausgehändigt wird, oder wenn der Bescheid über eine endgültig nichtbestandene Prüfung ergangen ist. Die Mitgliedschaft bleibt bestehen, wenn die bzw. der Studierende noch für einen weiteren Studiengang immatrikuliert ist.

(2) Die Exmatrikulation kann von den Studierenden selbst jederzeit beantragt werden. Die Exmatrikulation wird in diesem Fall zum Ende des Semesters wirksam, in dem der Antrag auf Exmatrikulation gestellt wird, falls nicht ein anderer Zeitpunkt beantragt wird. Der Antrag auf rückwirkende Exmatrikulation ist unzulässig.

(3) Die Exmatrikulation wird durch entsprechenden Vermerk im Immatrikulationsbuch vollzogen. Sie wird durch eine Exmatrikulationsbescheinigung mit Angabe des Datums des Wirksamwerdens bestätigt. Die Führung eines eigenen Exmatrikulationsbuches wird mit Inkrafttreten dieser Ordnung eingestellt.

(4) Die Exmatrikulation einer Studierenden bzw. eines Studierenden ist von Amts wegen zu verfügen,

- a) wenn als ordnungsrechtliche Maßnahme gemäß Art. 25 der Statuten der Fakultät die Immatrikulation einer bzw. eines Studierenden für einen befristeten Zeitraum aufgehoben wird,
- b) wenn gemäß § 12 die Rückmeldung von der Fakultät verweigert wurde,
- c) in den Fällen des § 65 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Universitätsgesetzes von Rheinland-Pfalz,
- d) wenn nach erfolgter Rückmeldung Gründe nach § 64 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 und 8 sowie Abs. 2 des Universitätsgesetzes von Rheinland-Pfalz bekannt werden.

(5) Die Exmatrikulation kann von Amts wegen erfolgen in den Fällen des § 65 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 des Universitätsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

(6) Die Exmatrikulation von Amts wegen ist der bzw. dem Betroffenen durch die Rektorin bzw. den Rektor unter Angabe der Gründe, verbunden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, schriftlich mitzuteilen. Ein Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Fakultätskonferenz nach Anhörung der bzw. des Betroffenen unter stimmberechtigter Mitwirkung der studentischen Mitglieder. Gegen den Entscheid der Fakultätskonferenz steht der Beschwerdeweg zum Magnus Cancellarius offen. Bleibt es bei der Exmatrikulation, ist dies der bzw. dem Betroffenen durch die Rektorin bzw. den Rektor schriftlich mitzuteilen und gemäß Abs. 3 zu verfahren.

§ 16 Immatrikulation nach abgeschlossenem Studium

- (1) Die Immatrikulation als ordentliche Studierende bzw. als ordentlicher Studierender ist auf Antrag auch nach abgeschlossenem Theologiestudium zum Zweck der Vertiefung und Ergänzung des Studiums möglich, insbesondere für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses oder in Verbindung mit Studien am Liturgischen Institut in Trier.
- (2) Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluß, die das Lizentiat oder das Doktorat an der Theologischen Fakultät Trier anstreben, können immatrikuliert werden, auch wenn sie weniger als 4 Semesterwochenstunden belegen. Vom Nachweis des Krankenversicherungsschutzes und des eingezahlten Sozialbeitrages sowie des AStA-Beitrages können sie jedoch nicht befreit werden. Die Immatrikulation der Bewerberinnen bzw. Bewerber, die das Lizentiat oder das Doktorat anstreben, ist nur so lange erforderlich, bis die in der Lizentiats- bzw. Doktoratsordnung geforderten Studiennachweise erbracht sind.
- (3) Die Teilnehmer an der zweiten Phase der Ausbildung zum Priester (Pastoralkurs) und die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an der zweiten Phase der Ausbildung zur Pastoralreferentin bzw. zum Pastoralreferenten (Vorbereitungsdienst) können nur dann an der Theologischen Fakultät Trier immatrikuliert werden oder immatrikuliert bleiben, wenn sie zusätzlich zu den Veranstaltungen der zweiten Ausbildungsphase Lehrveranstaltungen der Fakultät im Umfang von wenigstens 4 Semesterwochenstunden belegen. Auch für sie gilt Abs. 2 Satz 2.
- (4) Auf Antrag können auch Bewerberinnen und Bewerber, die ein nichttheologisches Studium abgeschlossen haben, als ordentliche Studierende immatrikuliert werden, wenn sie an bestimmten theologischen Lehrveranstaltungen teilnehmen wollen, ohne sich auf einen bestimmten Studiengang festzulegen. Hierbei gilt § 1 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 17 Weiterbildende Studien

- (1) Die Theologische Fakultät Trier kann zusätzlich zu den Studiengängen Lehrveranstaltungen einrichten, die der wissenschaftlichen Weiterbildung dienen, aber nicht zu einem Hochschulgrad führen.
- (2) An diesen Lehrveranstaltungen können - entsprechend den Regelungen einer künftigen "Ordnung für weiterbildende Studien an der Theologischen Fakultät Trier" – Absolventinnen bzw. Absolventen eines Studiengangs in Theologie, Absolventinnen bzw. Absolventen einer nichttheologischen wissenschaftlichen Ausbildung und solche Bewerberinnen bzw. Bewerber teilnehmen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben, auch wenn sie die Voraussetzungen für die Zulassung als ordentliche

Studierende nicht erfüllen.

(3) Über die Teilnahme an weiterbildenden Studien, die nicht zu einem Hochschulgrad führen, sowie über die Teilnahme an sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung in Theologie wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

§ 18 Gasthörerinnen bzw. Gasthörer

(1) Als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer können nach Art. 23 der Statuten der Fakultät Personen zugelassen werden, die sich durch den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen auf einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen und eine angemessene Vorbildung besitzen, auch wenn sie den Voraussetzungen für die Zulassung als ordentliche Studierende nicht genügen.

(2) Gasthörerinnen bzw. Gasthörer sind nicht Mitglieder der Theologischen Fakultät Trier. Sie können zugelassen werden, wenn und soweit in den gewünschten Lehrveranstaltungen die ordentlichen Studierenden durch die Zulassung von Gasthörerinnen bzw. Gasthörern nicht behindert werden.

(3) Die Zulassung als Gasthörerin bzw. Gasthörer ist vor Beginn der Lehrveranstaltungen schriftlich zu beantragen. Sie wird jeweils für die Dauer eines Semesters zum Besuch bestimmter im Gasthörerschein eingetragener Lehrveranstaltungen von der Rektorin bzw. vom Rektor erteilt, nachdem die betreffenden Dozentinnen bzw. Dozenten ihr Einverständnis erklärt haben.

(4) Gasthörerinnen bzw. Gasthörer sind nicht berechtigt, akademische Prüfungen abzulegen. Auf Wunsch können ihnen Studienerfolge bescheinigt werden. Dabei ist zu vermerken, daß diese im Gasthörerstatus erbracht worden sind.

§ 19 Studium an der Theologischen Fakultät Trier und an der Universität Trier (Studium im Rahmen des Kooperationsvertrags)

(1) Studierende der Universität Trier können aufgrund des zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Diözese Trier abgeschlossenen Kooperationsvertrages vom 28.9.1970 an der Theologischen Fakultät Trier studieren, ohne daß es einer Zweitmatrikulation bedarf.

(2) Aufgrund des Kooperationsvertrages können Studierende der Universität Trier - unter Beachtung von § 1 Abs. 2 Satz 2 - an einzelnen Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät teilnehmen, ohne daß es einer zusätzlichen Zulassung bedarf.

Studierende der Universität Trier, die an Sprachkursen der Theologischen Fakultät teilnehmen wollen, haben sich dazu beim Sekretariat der Theologischen Fakultät mit dem dafür vorgesehenen Formular anzumelden.

(3) Bei der Verbindung eines Studienganges oder Faches der Universität Trier mit dem Fach Katholische Theologie bzw. dem Fach Katholische Religionslehre haben die Studierenden die Wahl, ob sie sich an der Theologischen Fakultät oder an der Universität immatrikulieren lassen wollen.

Dabei sind jedoch folgende Regeln zu beachten:

- a) Studierende der Lehramtsstudiengänge, die sich an der Theologischen Fakultät Trier immatrikulieren lassen wollen, haben Katholische Religionslehre als erstes Studienfach anzugeben; entscheiden sie sich für die Immatrikulation an der Universität Trier, so ist Katholische Religionslehre als zweites Fach anzugeben. Dies bedeutet noch nicht die Entscheidung darüber, welches Fach bei der Ersten Staatsprüfung als erstes Fach gelten soll.
- b) Studierende der Magisterstudiengänge, die Katholische Theologie als zweites Hauptfach oder als Nebenfach wählen, haben sich an der Universität Trier zu immatrikulieren.
- c) Studierende, die das Diplom in Theologie und die Magisterprüfung in einem anderen Fach anstreben, müssen sich an der Theologischen Fakultät immatrikulieren. Studierende, die eine Diplom- bzw. Magisterprüfung und ein Staatsexamen anstreben, müssen sich an der Hochschule immatrikulieren, an der die Diplom- bzw. Magisterprüfung abgelegt werden soll. Studierende, die eine Diplom- bzw. Magisterprüfung und das Doktorat bzw. Lizentiat anstreben, müssen sich an der Hochschule immatrikulieren, an der sie das Doktorat bzw. Lizentiat anstreben.

(4) Eine Um-Immatrikulation von der Universität zur Theologischen Fakultät oder von der Theologischen Fakultät zur Universität ist vorzunehmen, wenn sie durch die Bestimmungen des Abs. 3 gefordert ist, z. B. bei Studienzielwechsel vom Lehramtsstudiengang zum Magister- oder Diplomstudiengang. Wenn die Immatrikulation nach Abs. 3 an beiden Hochschulen freisteht, kann eine Um-Immatrikulation auch beantragt werden, um das Wahlrecht in der studentischen Selbstverwaltung der anderen Hochschule wahrnehmen zu können.

War die bzw. der Studierende zum Zweck des Studiums an einer auswärtigen Hochschule exmatrikuliert, erfolgt bei der Rückkehr nach Trier die Neuimmatrikulation in der Regel wieder an der Hochschule, bei der die bzw. der Studierende vor dem Auslandsstudium immatrikuliert war, es sei denn, daß ein Studienzielwechsel eine Änderung nötig macht.

(5) An der Universität eingeschriebene Studierende, die im Rahmen des Kooperationsvertrages im Sinne von Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Theologie studieren wollen, haben innerhalb der vorgesehenen Frist bei der Theologischen Fakultät die Zulassung zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine beglaubigte Fotokopie des vollständigen Reifezeugnisses,

- b) ein Paßfoto,
- c) das Formular "Antrag auf Einschreibung" mit dem dazugehörigen Fragebogen der Fakultät,
- d) die Zulassungsbescheinigung der Universität Trier,
- e) Portogebühren.

(6) Zu Beginn des Semesters haben diese Studierende ihr Studienbuch dem Sekretariat der Fakultät vorzulegen. Das Sekretariat trägt einen entsprechenden Vermerk in das Studienbuch ein und händigt der bzw. dem Studierenden die Belegformulare aus.

(7) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Immatrikulationsordnung, besonders hinsichtlich der Benachrichtigung (§ 7 Abs. 4), der Belegpflicht (§ 10), der Rückmeldung (§ 11), des Wechsels des Studienganges (§ 13) und der Beurlaubung (§ 14), entsprechend.

(8) Das Sekretariat der Fakultät und das Studentensekretariat der Universität teilen einander die im Rahmen des Kooperationsvertrages Studierenden namentlich mit, gegebenenfalls auch die Veränderungen in deren Meldungen.

(9) Die von der Theologischen Fakultät Trier und der Universität Trier festgelegten Fristen sollen aufeinander abgestimmt werden.

§ 20 Formen und Fristen

(1) Die Theologische Fakultät bestimmt die Form der nach dieser Ordnung zu stellenden Anträge. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt. Die Theologische Fakultät ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Die nach dieser Ordnung erforderlichen Fristen und Fristverlängerungen werden durch die Rektorin bzw. den Rektor festgesetzt. Sie sind im Vorlesungsverzeichnis, durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekanntzumachen.

§ 21 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die Rektorin bzw. der Rektor.

§ 22 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Magnus Cancellarius in Kraft.

Sie ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Universität Trier formell zur Kenntnis zu bringen.

Trier, den 22. Dezember 1999

Der Rektor der Theologischen Fakultät Trier.....
Prof. Dr. Wolfgang Lentzen-Deis